

# Clearing-Bedingungen

## Präambel

(1) Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften in Wertpapieren und Derivaten an organisierten und nichtorganisierten Märkten (Clearing-Haus). Die Erfüllung und Besicherung der Geschäfte (Clearing) erfolgt gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Clearing-Bedingungen). Die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Clearing-Bedingungen sind für alle Clearing-Mitglieder in der jeweils aktuellen Fassung verbindlich; das Clearing-Haus für die nach deutschem Recht genehmigte Terminbörse Eurex Deutschland und die nach Schweizer Recht genehmigte Terminbörse Eurex Zürich (nachstehend "Eurex-Börsen" genannt). Die Eurex Clearing AG führt als Clearing-Stelle die Abwicklung, Besicherung und geld- und stückemäßige Regulierung (Clearing) der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäfte durch. Darüber hinaus führt die Eurex Clearing AG nach Maßgabe entsprechender Sonderbedingungen das Clearing von außerbörslichen Geschäften durch, sofern deren Kontraktsspezifikationen denen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakten entsprechen.

(2) Die Eurex Clearing AG wird nach Maßgabe der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sowie entsprechender Sonderbedingungen bei jedem nach Absatz 1 abgeschlossenen Geschäft Vertragspartner. Diese Geschäfte, insbesondere deren Clearing und die aus einer Clearing-Lizenz folgenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## I. Clearing der Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

### 1 Abschnitt

#### Allgemeine ~~Vorschriften~~ Bestimmungen

#### 1.1 Teilabschnitt

#### Clearing-Lizenz

##### 1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

(1) Zur Teilnahme am Clearing der an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Geschäfte sowie von außerbörslichen Termingeschäften gemäß Nummer 1.9.1 ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) Eine Clearing-Lizenz wird als General-Clearing-Lizenz oder als Direkt-Clearing-Lizenz erteilt. Die Lizenz wird mit Abschluss der entsprechenden im Anhang dieser Bedingungen abgedruckten Clearing-Vereinbarung erteilt. Eine General-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften von Börsenteilnehmern ohne Clearing-Lizenz (Nummer 1.2.5 Absatz 1). Eine Direkt-Clearing-Lizenz berechtigt zum Clearing von eigenen Geschäften, Kundengeschäften und Geschäften konzernverbundener Börsenteilnehmer ohne Clearing-Lizenz (Nummer 1.2.5 Absatz 2).

(3) Eine Clearing-Lizenz können beantragen:

(a) Institute mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder der Schweiz, sofern sie von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsstaats zugelassen worden sind und die Zulassung das Betreiben des Depotgeschäfts von Einlagengeschäft, des Kreditgeschäfts und Finanzkommissionsgeschäft die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in der Form von Wertpapieren oder Geld abdeckt und das Institut von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union beaufsichtigt wird;

(b) Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Instituten gemäß § 53, 53 b oder 53 c KWG, sofern die

Zweigstelle beziehungsweise das Institut die Voraussetzungen der Nummern 1.1.1 Absatz 3 (a) und 1.1.2 erfüllt;

(c) Niederlassungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen i. V. m. Art. 1 ff. der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission über die ausländischen Banken in der Schweiz, sofern die Niederlassung das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 1.1.1 Absatz 3 (a) und 1.1.2 nachweist.

Institute gemäß Nummer (b) und (c) müssen schriftlich garantieren, dass sie die aus dem Clearing ihrer Zweigstellen beziehungsweise Zweigniederlassungen entstehenden Verpflichtungen in unbegrenzter Höhe auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG erfüllen werden. Zur Prüfung der Rechtswirksamkeit dieser Garantie kann die Eurex Clearing AG vom Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise, einschließlich einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme eines von der Eurex Clearing AG bestimmten Gutachters verlangen.

### **1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz**

(1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des Antrag stellenden Instituts in Höhe von mindestens EUR 125 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staats voraus, in dem das Antrag stellende Institut seinen Sitz hat. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des Antrag stellenden Instituts in Höhe von mindestens EUR 12,5 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staates voraus, in dem das Antrag stellende Institut seinen Sitz hat. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel ist der Eurex Clearing AG bei Antragstellung sowie während der Clearing-Mitgliedschaft jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Zur Überprüfung kann die Eurex Clearing AG einen Abschlussprüfer auf Kosten des Antrag stellenden Instituts beauftragen.

(2) Reicht das haftende Eigenkapital beziehungsweise die vergleichbaren Eigenmittel des Antrag stellenden Instituts für die Erteilung einer Clearing-Lizenz nicht aus, kann die Eurex Clearing AG bestimmen, dass der Fehlbetrag durch Bankgarantien und/oder Sicherheiten in Geld oder in Wertpapieren ausgeglichen wird.

Die Bankgarantie muss von einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder der Schweiz erklärt werden. Das Antrag stellende Institut und die garantierende Bank müssen personenverschieden sein. Art und Umfang eines zulässigen Konzernverbunds zwischen Antrag stellendem Institut und der garantierenden Bank werden von der Eurex Clearing AG bestimmt. Die Bankgarantie muss die unbedingte und unwiderrufliche Verpflichtung der Bank enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG auf ein von dieser benanntes Konto anzuschaffen. Art, Inhalt und Form der Bankgarantie werden von der Eurex Clearing AG bestimmt.

Sicherheiten in Geld sind gemäß Nummer 1.3.4 zu leisten. Sicherheiten in Wertpapieren sind durch Sicherungsübereignung oder Sicherungsabtretung auf ein von der Eurex Clearing AG bestimmtes Depot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalInterSettle AG zu leisten.

Die Bankgarantien und die Sicherheiten in Geld und in Wertpapieren dienen der Sicherung der Erfüllung der Kontraktverpflichtungen des betreffenden Clearing-Mitglieds sowie aller sonstigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das betreffende Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit dem Clearing von dessen Kontrakten (Sicherheitsleistung).

(3) Nachzuweisen sind:

(a) ein Wertpapierdepot und ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalIntersettle AG,

(b) ein Konto bei der Landeszentralbank in Hessen - Hauptstelle Frankfurt der Deutschen Bundesbank (LZB) -, und ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einschließlich eines SIC-Kontos sowie die für die Abwicklung der an den Eurex-Börsen handelbaren Fremdwährungsprodukte erforderlichen Fremdwährungskonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank, über die das Clearing-Mitglied seine Geschäfte an den Eurex-Börsen abwickelt; die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden;

(c) der Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der Eurex-Börsen über Technische Einrichtungen entsprechend;

(d) der Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Backoffice-Mitarbeiter (Clearer-Test) erfolgreich abgelegt wurde; mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während des ~~Börsen~~ Geschäftstages anwesend und telefonisch und mittels Telefax erreichbar zu sein.

(e) die Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Nummer 1.6.1.

(4) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1.1.2 Absatz 1 bis 3 ist bei Antragstellung nachzuweisen. Clearing-Mitglieder sind auf Anforderung der Eurex Clearing AG verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres des Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG einen Nachweis über das Vorliegen der in Nummer 1.1.2 Absatz 1 geregelten Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz zu erbringen.

Nummern 1.1.3 bis 1.6.1 bleiben unverändert

## **1.6 Teilabschnitt**

### **Clearing-Fonds**

#### **1.6.2 Verwertung des Clearing-Fonds**

(1) Der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds kann zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Nummer 1.7.1) dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder in Anspruch genommen werden.

1. Andere Sicherheiten des erfüllungspflichtigen Clearing-Mitglieds als solche gemäß Nummer 1.6.1,
2. Beitrag des erfüllungspflichtigen Clearing-Mitglieds zum Clearing-Fonds gemäß Nummer 1.6.1,
3. Rücklagen der Eurex Clearing AG gemäß Nummer 1.6.1 Absatz 2,
4. die Beiträge aller anderen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds.

Die Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds werden zu einem prozentual gleichen Anteil verwertet.

(3) Erbringt ein im Verzug (Nummer 1.7.1) befindliches Clearing-Mitglied die von ihm geschuldeten Leistungen nach Verwertung der Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder zum Clearing-Fonds (Absatz 2 Nr. 4), stockt die Eurex Clearing AG aus dieser Leistung die Beiträge der anderen Clearing-Mitglieder mit einem prozentual gleichen Anteil, höchstens bis zum Betrag der erfolgten Verwertung auf.

(4) Darüber hinaus kann der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Kapitel II Nummer 2.1.4) dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder bezüglich ihrer Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH (siehe Kapitel II) in Anspruch genommen werden. In diesem Fall finden Nummern 1.6.2 Absätze 1 bis 3, 1.6.3 und 1.6.4 entsprechende Anwendung.

Nummern 1.6.3 bis 1.8.4 bleiben unverändert

## **1.9 Teilabschnitt**

Clearing von außerbörslichen Termingeschäften

### **1.9.1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Eurex Clearing AG führt neben der Erfüllung und Besicherung (Clearing) der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich abgeschlossenen Geschäfte auch das Clearing von außerbörslichen Termingeschäften durch, sofern deren Kontraktspezifikationen denen der an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Kontrakten entsprechen. Es gelten insoweit die Bestimmungen unter Kapitel I Nummern 1 und 2 entsprechend.

## **2 Abschnitt**

### **Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich**

Nummern 2.1 bis 2.2.22.5 bleiben unverändert

## **II. Clearing der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH**

### **1 Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Bonds GmbH das Clearing von Geschäften, die an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossen wurden, vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

### **1.1 Teilabschnitt Clearing-Lizenz**

#### **1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz**

Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäfte in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland und der Treuhandanstalt ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt; im Übrigen gilt Kapitel I Nummer 1.1.1 Abs. 2 und 3 entsprechend. Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Satz 1 und Kapitel II Nummer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.

#### **1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz**

(1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des Antrag stellenden Instituts in Höhe von mindestens EUR 50 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staats voraus, in dem das Antrag stellende Institut seinen Sitz hat. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des Antrag stellenden Instituts in Höhe von

mindestens EUR 5 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staats voraus, in dem das Antrag stellende Institut seinen Sitz hat. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Die vorstehend genannten Anforderungen gelten unbeschadet des Bestehens einer General-Clearing- oder Direct-Clearing-Lizenz des jeweiligen Antragstellers zum Clearing an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.

(2) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel ist der Eurex Clearing AG bei Antragstellung sowie während der Clearing-Mitgliedschaft jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis eines Wertpapierdepots bei einem von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und eines Pfanddepots bei der Clearstream Banking AG.

(b) Nachweis eines Kontos bei der Landeszentralbank in Hessen - Hauptstelle Frankfurt der Deutschen Bundesbank (LZB) über das das Clearing-Mitglied seine Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH abwickelt; die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden;

(c) Den Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der Eurex-Börsen über Technische Einrichtungen entsprechend;

(d) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Backoffice-Mitarbeiter (Clearer-Test) erfolgreich abgelegt wurde; mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während des Geschäftstages anwesend und telefonisch und mittels Telefax erreichbar zu sein.

(e) Die Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel II Nummer 1.1.5.

### **1.1.3 Geschäftsabschlüsse**

Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing - Mitglied zustande; im Übrigen gilt Kapitel I Nummer 1.2.1 Absatz 2 entsprechend.

### **1.1.4 Einwendungen**

Einwendungen gegen an der Eurex Bonds GmbH getätigte Geschäfte, die zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt worden sind, sind nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eurex Bonds GmbH gegenüber dieser zu erheben; im Übrigen gilt Kapitel I Nummer 1.2.3 entsprechend.

### **1.1.5 Clearing-Fonds**

(1) Der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Nummer 1.6.1 gebildete Clearingfonds dient auch der Sicherstellung der Erfüllung aller an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG abgewickelt werden.

(2) Bezüglich der Höhe des gemäß Kapitel II Nummer 1.1.2 Abs. 3 lit. e zu leistenden Beitrags zum Clearing-Fonds gilt Kapitel I Nummer 1.6.1 Abs. 1 entsprechend. Ein solcher Beitrag zum Clearing-Fonds ist nicht zu erbringen, wenn der Antragsteller bereits einen entsprechenden Beitrag zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Nummer 1.6.1 Abs. 1 erbracht hat.

## 2 Abschnitt

### Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

#### 2.1 Unterabschnitt

#### Abwicklung von Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland und der Treuhandanstalt

##### 2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Geschäften mit Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland und der Treuhandanstalt an der Eurex Bonds GmbH.

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am dritten Geschäftstag nach dem Handelstag; hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen Zentralverwahrers sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Valutierung erfolgte. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber dem jeweiligen Zentralverwahrer zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglieds alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen beziehungsweise zu ändern, die zur fristgemäßen Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH erforderlich sind. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen Zentralverwahrers und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

##### 2.1.2 Tägliche Bewertung

(1) Für jede noch nicht erfüllte Lieferung von Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland und der Treuhandanstalt werden Gewinne und Verluste an dem betreffenden Geschäftstag ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Für alle noch nicht erfüllten Lieferungen berechnet sich der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglichen Abrechnungspreis des Geschäftstages.

(2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG festgelegt.

##### 2.1.3 Sicherheitsleistungen

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung bezüglich Positionen in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland und der Treuhandanstalt ergeben sich aus Kapitel I Nummern 1.3.1 bis 1.3.5. Darüber hinaus gelten Absatz 2 und 3.

(2) Geld- und Wertpapierpositionen werden separat behandelt. Jede Geldposition wird mit dem aktuellen Marktzinssatz zurückdiskontiert ermittelt (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird aufgrund des aktuellen Marktpreises einschließlich Stückzinsen bewertet.

(3) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten der nicht nach Absatz 2 kompensierbaren

noch nicht erfüllten Lieferungen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.

#### **2.1.4 Verzug bei Lieferung oder Zahlung**

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied mit der Lieferung von Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Treuhandanstalt in Verzug und liefert es die von ihm verkauften Schuldverschreibungen nicht am Valutatag sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Schuldverschreibungen einzudecken, insbesondere im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und diese Schuldverschreibungen dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied spätestens am fünften Geschäftstag nach dem Valutatag zu liefern.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 als Erfüllung gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen.

(4) Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Die Eurex Clearing AG hat bis zur erfolgten Belieferung durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied beziehungsweise bis zur Eindeckung durch die Eurex Clearing AG am fünften Geschäftstag einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied in Höhe von 4 Basispunkten pro Kalendertag. Darüber hinaus erhebt sie bis zur Belieferung eine Vertragsstrafe in Höhe eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt zu gebenden Prozentsatzes des Gegenwertes der zu liefernden Schuldverschreibungen; der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

(5) Bei nicht fristgerechter Leistung der börsentäglich verlangten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung und sonstiger Entgelte oder wenn das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, gelten Kapitel I Nummern 1.7.1 bis 1.7.3 entsprechend.

(6) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes bleibt unberührt.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **1 Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **3 1.1 Schiedsgerichtsvereinbarung**

Über Streitigkeiten aus dem Clearing entscheidet das Börsenschiedsgericht der Eurex-Börsen.

##### **1.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

(1) Auf die vorgenannten Clearing-Bedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Clearing-Bedingungen ist Frankfurt am Main.

##### **1.3 Änderungen und Ergänzungen**

(1) Die Clearing-Bedingungen werden vom Vorstand der Eurex Clearing AG (im Folgenden „Vorstand“) erlassen. Der Vorstand hat das Recht, die Bedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen, sofern dies aufgrund der bestehenden Marktbedingungen erforderlich erscheint.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Clearing-Bedingungen werden vom Vorstand den Clearing-Mitgliedern auf elektronischem Weg durch Einstellung in das Internet ([www.eurexchange.com](http://www.eurexchange.com)) sowie durch Rundschreiben bekannt gegeben.

Die Anhänge 1 und 2 bleiben inhaltlich unverändert.

Anhang: Standardvereinbarungen

1. Eurex-Börsen / General-Clearing-Vereinbarung

2. Eurex-Börsen / Direkt-Clearing-Vereinbarung

### **3. Eurex-Börsen / NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung**

NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung zwischen

---

als General-Clearing-Mitglied (GCM)

und

---

als Nicht-Clearing-Mitglied (NCM)

und der

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main

#### 1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG, des GCM und des NCM sind in den ~~Eurex-Clearing-Bedingungen~~ Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG festgelegt; sie sind Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die Eurex-Börsenordnung, die Eurex-Handelsbedingungen und die sonstigen Eurex-Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### 2. Rechtsverhältnisse; Haftung

(1) Alle Eingaben des NCM in das System der Eurex wirken unmittelbar für und gegen das GCM. Wird ein vom NCM eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem NCM und dem GCM und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem GCM und der Eurex Clearing AG zustande.

(2) Das GCM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an es angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unverzüglich mitzuteilen. Sofern ein angeschlossenes NCM auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, gilt diese Verpflichtung auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich; die Übermittlung einer solchen Mitteilung an eine der Eurex-Börsen ist in diesem Falle ausreichend.

(3) Weder die Eurex Clearing AG noch das GCM haften für Schäden des NCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. ~~Dies gilt ebenso für Schäden, die einem NCM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte beziehungsweise des EDV-Systems der Eurex-Börsen erwachsen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Eurex Clearing AG oder des GCM beruhen. Im Übrigen gilt die Haftungsregelung der Durchführungsbestimmung der Eurex-Börsen über Technische Einrichtungen.~~ Für Schäden, die einem

NCM beziehungsweise einem GCM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Eurex-Börsen erwachsen, haftet die Eurex Clearing AG beziehungsweise das GCM, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex Clearing AG beziehungsweise des GCM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der Eurex Clearing AG beziehungsweise des GCM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

### 3. Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Nummer 1.8.3 der ~~Eurex-Clearing-Bedingungen~~ Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gekündigt wird.

### 4. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

### 5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.

### 6. Schiedsvereinbarung

Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den ~~Eurex-Clearing-Bedingungen~~ Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG unterliegen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß der Eurex-Börsenordnung.

---

(Ort und Datum)

---

Für das NCM Für das GCM

---

Für die Eurex Clearing AG

## 4. Eurex-Börsen / NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung

NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung zwischen

---

als Direkt-Clearing-Mitglied (DCM)

und

---

als konzernverbundenes Nicht-Clearing-Mitglied (NCM)

und der

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main

## Präambel

Die NCM-DCM-Vereinbarung kann nur von konzernverbundenen Unternehmen abgeschlossen werden. Art und Umfang des erforderlichen Konzernverbundes werden vom Vorstand der Eurex Clearing AG festgelegt und den Teilnehmern mitgeteilt. NCM und DCM verpflichten sich, den Vorstand der Eurex Clearing AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

### 1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG, des DCM und des konzernverbundenen NCM sind in den ~~Eurex Clearing-Bedingungen~~ Clearing-Bedingungen festgelegt; sie sind Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die Eurex-Börsenordnung, die Eurex-Handelsbedingungen und die sonstigen Eurex-Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### 2. Rechtsverhältnisse; Haftung

(1) Alle Eingaben des NCM in das System der Eurex wirken unmittelbar für und gegen das DCM. Wird ein vom NCM eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem NCM und dem DCM und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem DCM und der Eurex Clearing AG zustande.

(2) Das DCM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an ihn angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der Eurex Deutschland unverzüglich mitzuteilen. Sofern ein angeschlossenes NCM auch Börsenteilnehmer an der Eurex Zürich ist, gilt diese Verpflichtung auch gegenüber der Geschäftsführung der Eurex Zürich; die Übermittlung einer solchen Mitteilung an eine der Eurex-Börsen ist in diesem Falle ausreichend.

(3) Weder die Eurex Clearing AG noch das DCM haften für Schäden des NCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. ~~Dies gilt ebenso für Schäden, die einem NCM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte beziehungsweise des EDV-Systems der Eurex-Börsen erwachsen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Eurex Clearing AG oder des DCM beruhen. Im Übrigen gilt die Haftungsregelung der Durchführungsbestimmungen der Eurex-Börsen über Technische Einrichtungen. Für Schäden, die einem NCM beziehungsweise dem DCM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Eurex-Börsen erwachsen, haftet die Eurex Clearing AG beziehungsweise das DCM, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex Clearing AG beziehungsweise des DCM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der Eurex Clearing AG beziehungsweise des DCM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.~~

### 3. Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Nummer 1.8.3 der ~~Eurex Clearing-Bedingungen~~ Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gekündigt wird.

### 4. Gerichtsstand; Erfüllungsort

### 5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.

### 6. Schiedsvereinbarung

Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den ~~Eurex-Clearing-Bedingungen~~ Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG unterliegen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß der Eurex-Börsenordnung.

---

(Ort und Datum)

---

Für das NCM Für das DCM

---

Für die Eurex Clearing AG

Die Anhänge 5 bis 8 werden neu in die Clearing-Bedingungen aufgenommen:

## **5. Eurex Bonds / General-Clearing-Vereinbarung**

General-Clearing-Vereinbarung

zwischen

der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main,

und

als General-Clearing-Mitglied (GCM).

### 1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG und des GCM sind in Clearing-Bedingungen festgelegt; sie sind Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die Eurex-Bonds-Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### 2. Bestellung von Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten

Zur Bestellung der Sicherheiten gemäß Teilabschnitt "Sicherheitsleistungen" der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG verpfändet das GCM hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für das Eurex Clearing eingerichteten Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das GCM hiermit seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Das GCM zeigt der Clearstream Banking AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

### 3. Geldverrechnungsverkehr

Das GCM verpflichtet sich, die Landeszentralbank in Hessen - Hauptstelle Frankfurt der Deutschen Bundesbank - (LZB) zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften in EUR zu Lasten seines Kontos bei der LZB für alle EUR-Geldforderungen gegen das GCM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das Konto der Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem EUR-Geldverrechnungskonto des GCM bei der Eurex Clearing AG dem LZB-Konto gutgeschrieben werden.

### 4. Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Das GCM verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber dem jeweiligen Zentralverwahrer zu ermächtigen, im Namen des GCM und mit Wirkung für sowie gegen das GCM alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen beziehungsweise zu ändern, die zur fristgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen

an der Eurex Bonds GmbH erforderlich sind.

#### 5. Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das GCM nicht widerrufbar außer zum Zeitpunkt des Erlöschens der Clearing-Mitgliedschaft. Ein Widerruf führt zur sofortigen Kündigung der Clearing-Mitgliedschaft. Sofern eine Clearing-Mitgliedschaft endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

#### 6. Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei gekündigt wird.

#### 7. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

#### 8. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

#### 9. Schiedsgerichtsklausel

Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den Clearing-Bedingungen unterliegen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgericht gemäß der Eurex-Börsenordnung.

Ort und Datum

Für das GCM

Für die Eurex Clearing AG

### **6. Eurex Bonds / Direkt-Clearing-Vereinbarung**

der Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

und

als Direkt-Clearing-Mitglied (DCM).

#### 1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG und des DCM sind in den Clearing-Bedingungen festgelegt; sie sind Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die Eurex-Bonds-Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### 2. Bestellung von Sicherheiten in Wertpapieren und Wertrechten

Zur Bestellung der Sicherheiten gemäß Teilabschnitt "Sicherheitsleistungen" der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG verpfändet das DCM hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die in seinem ausschließlich für das Eurex Clearing eingerichteten Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, jetzt oder künftig verbucht sind. Zum Zwecke der Verpfändung tritt das DCM hiermit seine Ansprüche gegen die Clearstream Banking AG auf die Herausgabe dieser Wertpapiere an die Eurex Clearing AG ab. Das DCM zeigt der Clearstream Banking AG den Abschluss dieser Verpfändungsvereinbarung unverzüglich an.

#### 3. Geldverrechnungsverkehr

Das DCM verpflichtet sich, die Landeszentralbank in Hessen - Hauptstelle Frankfurt der Deutschen Bundesbank - (LZB) zu beauftragen, die von der Eurex Clearing AG eingehenden Lastschriften in EUR zu Lasten seines Kontos bei der LZB für alle EUR-Geldforderungen gegen das DCM einzulösen und den jeweiligen Betrag auf das Konto der Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG veranlasst,

dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem Euro-Geldverrechnungskonto des DCM bei der Eurex Clearing AG dem LZB-Konto gutgeschrieben werden.

#### 4. Vollmacht zur Erteilung von Lieferinstruktionen

Das DCM verpflichtet sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber dem jeweiligen Zentralverwahrer zu ermächtigen, im Namen des DCM und mit Wirkung für sowie gegen das DCM alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen beziehungsweise zu ändern, die zur fristgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH erforderlich sind.

#### 5. Widerruf von Vollmachten und Abbuchungsaufträgen

Die im Rahmen dieser Vereinbarung erteilten Vollmachten und Abbuchungsaufträge sind durch das DCM nicht widerrufbar außer zum Zeitpunkt des Erlöschens der Clearing-Mitgliedschaft. Ein Widerruf führt zur sofortigen Kündigung der Clearing-Mitgliedschaft. Sofern eine Clearing-Mitgliedschaft endet, gelten alle Vollmachten und Abbuchungsaufträge als widerrufen.

#### 6. Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei gekündigt wird.

#### 7. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

#### 8. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

#### 9. Schiedsgerichtsklausel

Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den Clearing-Bedingungen unterliegen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgericht gemäß der Eurex-Börsenordnung.

Ort und Datum

---

Für das Direkt-Clearing-Mitglied

Für die Eurex Clearing AG

### **7. Eurex Bonds / NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung**

NCM-GCM-Clearing-Vereinbarung

zwischen

als General-Clearing-Mitglied (GCM)

und

als Nicht-Clearing-Mitglied (NCM)

und der

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

#### 1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG, des GCM und des NCM sind in den Clearing-Bedingungen festgelegt; sie sind Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die Eurex-Bonds-Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### 2. Rechtsverhältnisse; Haftung

(1) Alle Eingaben des NCM in das System der Eurex Bonds GmbH wirken unmittelbar für und gegen das GCM. Wird ein vom NCM eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem NCM und dem GCM und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem GCM und der Eurex Clearing AG zustande.

(2) Das GCM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an ihn angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der Eurex-Bonds GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(3) Weder die Eurex Clearing AG noch das GCM haften für Schäden des NCM beziehungsweise des GCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem NCM beziehungsweise einem GCM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Eurex Bonds GmbH erwachsen, haftet die Eurex Clearing AG beziehungsweise das GCM, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex Clearing AG beziehungsweise des GCM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der Eurex Clearing AG beziehungsweise des GCM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

#### 3. Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Nummer 1.8.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gekündigt wird.

#### 4. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

#### 5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, die die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.

#### 6. Schiedsvereinbarung

Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG unterliegen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß der Eurex-Börsenordnung.

Ort und Datum

Für das GCM

Für das NCM

Für die Eurex Clearing AG

## 8. Eurex Bonds / NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung

### NCM-DCM-Clearing-Vereinbarung

zwischen

als Direkt-Clearing-Mitglied (DCM)

und

als konzernverbundenes Nicht-Clearing-Mitglied (NCM)

und der

Eurex Clearing AG, Frankfurt am Main.

### Präambel

Die NCM-DCM-Vereinbarung kann nur von konzernverbundenen Unternehmen abgeschlossen werden. Art und Umfang des erforderlichen Konzernverbundes werden vom Vorstand der Eurex Clearing AG festgelegt und den Teilnehmern mitgeteilt. NCM und DCM verpflichten sich, den Vorstand der Eurex Clearing AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

### 1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eurex Clearing AG, des DCM und des konzernverbundenen NCM sind in den Clearing-Bedingungen festgelegt; sie sind Bestandteil dieses Vertrages. Darüber hinaus finden die sonstigen Eurex-Bonds-Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### 2. Rechtsverhältnisse; Haftung

(1) Alle Eingaben des NCM in das System der Eurex Bonds GmbH wirken unmittelbar für und gegen das DCM. Wird ein vom NCM eingegebener Auftrag oder Quote mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt, kommt ein Geschäft zwischen dem NCM und dem DCM und gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem DCM und der Eurex Clearing AG zustande.

(2) Das DCM ist verpflichtet, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen durch an es angeschlossene Nicht-Clearing-Mitglieder der Geschäftsführung der Eurex Bonds GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(3) Weder die Eurex Clearing AG noch das DCM haften für Schäden des NCM beziehungsweise des DCM, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihnen nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem NCM beziehungsweise dem DCM infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte bzw. des EDV-Systems der Eurex Bonds GmbH erwachsen, haftet die Eurex Clearing AG beziehungsweise das DCM, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex Clearing AG beziehungsweise des DCM gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der Eurex Clearing AG beziehungsweise des DCM beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

### 3. Gültigkeitsdauer

Diese Vereinbarung bleibt gültig, bis sie von einer Partei nach Nummer 1.8.3 der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG gekündigt wird.

### 4. Gerichtsstand; Erfüllungsort

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

#### 5. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, welche die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt, sofern eine Regelungslücke festgestellt wird.

#### 6. Schiedsvereinbarung

Bei Streitigkeiten aus Geschäften, die den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG unterliegen, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit des Schiedsgerichts gemäß der Eurex-Börsenordnung.

Ort und Datum

Für das NCM

Für das DCM

Für die Eurex Clearing AG